

schaftlicher Besitz, in Triesen sogar nur 1 ha. Den Grundstock der heutigen Gemeindewaldungen bilden die ursprünglich den Herrenhöfen und Hofsiedlungen zugehörigen Wälder. Mit der Zeit erwarben sich die Gemeinden von den Landesherren die Hochwaldungen dazu. Triesen löste als letztes 1838 das Holzschlagrecht in Valüna ein.

Ursprünglich war die Nutzung an den Wäldern wohl unbeschränkt. Aber bereits schon im 15. Jahrhundert zur Regierungszeit der Grafen von Brandis ist zu vernehmen, dass sich die Gemeinden das Recht einholten, jene besonders zu «besteuern», die den Wald allzuehrlich überschlugen. Es erstanden dann in der Folge die Waldordnungen der Gemeinden, die eine angebrachte Bewirtschaftung für den Wald sicherte. Im Interesse der Erhaltung des Waldes mussten Vorschriften über den Bezug von Forstprodukten, den Viehtrieb und die Aufforstung erlassen werden.

Dazu kam, dass bereits schon am 26. Mai 1658 und dann mit den Waldordnungen vom 2. September 1732 und 1. August 1842 die Bewirtschaftung aller Wälder unter staatliche Aufsicht und Leitung gestellt ward. Diesem Umstande verdanken wir wohl noch den heutigen Bestand der Wälder. Die Gemeinden waren nicht mehr frei, den von ihnen bezeichneten Nutzungsberechtigten Forstprodukte nach Belieben zu überlassen. Die heute geltende Waldordnung vom 8. Oktober 1865 (mit Nachträgen) engt die Freiheit der Gemeinden in der Bewirtschaftung der Wälder noch mehr ein. Die Nutzung der Berechtigten wird grundsätzlich auf den eigenen Bedarf beschränkt. Ein Verkauf erübrigten Holzes ausser Landes ist nur mit Bewilligung der Regierung möglich. Die Gemeinden besitzen daher nur mehr die Berechtigung, das aus der Nutzung erwachsende Holz entweder als Bürgerholz abzugeben oder zu verkaufen. Die Gewinnung des den Nutzungsberechtigten zugewiesenen Holzes hat ebenfalls nach Anordnung des Landes zu erfolgen. Daneben sind zusätzliche Nutzungen, wie das Laubsammeln, das Lesen von Klaubholz (Dürrholz) etc. gestattet.

Wer sein Bürgerlosholz nicht braucht oder nicht beziehen will, erhält dafür aus der Gemeindekasse den entsprechenden Gegenwert in bar vergütet. Denn auf Grund des Gesetzes vom 12. Januar 1917 können die Gemeinden den Verkauf des Brennholzes aus den Gemeindewaldungen auch im Inland und innerhalb des Gemeindegebietes untersagen, ebenso auf Grund des Gesetzes vom 16. Januar 1922 die Bezugsberechtigung der ausserhalb der Bürgergemeinde wohnhaften Nutzungsberechtigten herabsetzen. Je mehr Bezugsberechtigte erstehen, desto knapper wird der jährlich zur Verfügung stehende Nutzanteil und desto mehr greifen die Gemeinden auf die in den Gesetzen vorgesehenen Mittel zur Einschränkung der Losholzabgabe zurück. Das Bedürfnis nach Brennholz ist in den letzten Jahren stark gesunken seit elektrische Kraft zu Koch- und Heizzwecken in grossem Masse verwendet wird.

Heute gibt es praktisch keinen Haushalt mehr ohne elektrischen Kochherd. Von den 627 Haushaltungen, die 1980 in Triesen bestanden, besaßen 526 Zentralheizungen (selten eine davon, die noch zusätzlich mit Holz befeuert werden konnte).

Eingekaufte Neubürger besitzen weder auf Losholz noch sonst einen Anspruch auf Anteil am Gemeindennutzen. Sie sind praktisch den Hintersassen vor 1864 gleichgestellt.

Nach den bestehenden Holzbezugsstatuten und gemäss alter Übung erhielt der Bürger sein Brennholz aus dem Walde gegen ein klei-